

Stand: 6. Juni 2020

COVID-19-Schutzkonzept für die Sportanlagen und übrigen Mehrzweck- und Proberäume der Gemeinde Eschenbach

Gesetzliche Grundlagen: COVID-19-Verordnung 2 (818.101.24)

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 27. Mai 2020 Änderungen der COVID-19-Verordnung 2 beschlossen (Transitionsschritt 3: Weitere Lockerungen). Dies hat auch für den Sport-, Gesangs- und Musikbereich weit reichende Lockerungen zur Folge.

Die Gemeinde Eschenbach ist Betreiberin von Sportanlagen, Mehrzweckräumen und Probelokalen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor. Es basiert auf den Rahmenvorgaben für Schutzkonzepte in Sportaktivitäten des Bundesamts für Sport (BASPO), des Bundesamts für Gesundheit (BAG), Swiss Olympic, Schweizerische Chorvereinigung, Schweizerischer Musikverband und weiteren Fachverbänden. Mit einem Schutzkonzept soll der Trainings- und Probenbetrieb während der aktuellen Pandemie gewährleistet und gleichzeitig eine Ansteckung von Vereinsmitgliedern verhindert sowie besonders gefährdete Personen geschützt werden.

2. Zielsetzung

Ziel der Gemeinde Eschenbach ist es, eine möglichst weitreichende Normalisierung des Trainings-, Wettkampfs- und Probenbetriebs zu erzielen. Es wird eine möglichst einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 28. Mai 2020 angestrebt - immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und den Vorgaben der Fachverbände für einen angemessenen Schutz der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Gemeinde Eschenbach in hohem Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen und Probelokale.

3. Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

a. Schutzkonzepte

Für alle Aktivitäten (Trainings/Wettkämpfe/Proben/Veranstaltungen) müssen die Verantwortlichen ein individuelles Schutzkonzept erstellen und umsetzen. Das Konzept muss nicht von einer Behörde genehmigt werden. Die zuständigen Behörden können jedoch eine Aktivität verbieten oder eine Anlage schliessen, wenn kein oder ein nicht ausreichendes Schutzkonzept vorliegt.

b. Verhaltensregeln

Grundsätzlich gilt:

- Bei Krankheitssymptomen zuhause bleiben
- Hygieneregeln des BAG einhalten
- Abstandsregeln einhalten (Für Erwachsene: 2m Abstand, 10m² pro Person)
- Können die Abstandsregeln nicht eingehalten werden, muss die **Nachverfolgbarkeit** sichergestellt werden (beständige Gruppen/Präsenzliste).
- Wer eine Vereinsaktivität plant und durchführt, muss eine **verantwortliche Person** bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.



- Für Personen, welche zu **Risikogruppen** gehören, sind je nach Aktivität spezielle Vorkehrungen zu treffen. Es liegt in der Eigenverantwortung der Betroffenen zu entscheiden, welchen Aktivitäten sie beiwohnen möchten.

Viele Fachverbände haben Schutzkonzept-Vorlagen erarbeitet, welche die Vereine an ihre Rahmenbedingungen anpassen können.

c. Händehygiene

Um Ansteckungen zu vermeiden, ist es wichtig, dass alle Teilnehmenden vor und nach jeder Einheit die Hände gründlich waschen. Dazu stehen in allen Gemeinderäumlichkeiten die nötigen sanitären Anlagen und teilweise auch Desinfektionsmittel zur Verfügung. Allgemein und insbesondere bei Aktivitäten mit Kindern ist das effektivere Händewaschen dem Desinfizieren vorzuziehen.

d. Duschen/Garderoben

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen grundsätzlich zur Verfügung. Die Abstandsregeln sollen beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden. Die Gemeinde Eschenbach empfiehlt vorerst, bereits im Trainingsanzug anzureisen, erst kurz vor Beginn des Trainings zu erscheinen und Zuhause zu duschen.

e. Kontakt zwischen Gruppen

Um direkten Kontakt zwischen den Gruppen zu vermeiden, sind die Lokale jeweils 5 Minuten vor offiziellem Trainingsschluss zu verlassen und die nachfolgende Gruppe wartet mit genügend Abstand, bis die Anlage frei ist. Die Nutzung der Umkleidekabinen und Duschen ist zu vermeiden. Zudem bitten wir die Vereine, die jeweiligen Lokale/Turnhallen zwischen der Nutzung durch verschiedene Gruppen für mind. 5 Minuten zu lüften. Vor dem Verlassen der letzten Gruppe sind jedoch alle Fenster und Türen wie gewohnt zu schliessen.

f. Reinigung

Die Turnhallen und Proberäume werden täglich (teilweise mehrfach) gereinigt. Dabei wird besonderes Augenmerk auf sensible Punkte wie etwa Türfallen oder sanitäre Anlagen gelegt. Sofern alle Nutzer die Hygienemassnahmen einhalten, ist es nicht zwingend notwendig, alle Gerätschaften nach jeder Nutzung spezifisch zu reinigen. Möchte eine Gruppe die benötigten Hilfsmittel vor und nach Gebrauch zusätzlich reinigen, stellen die Hauswarte auf Anfrage gerne Reinigungsmittel zur Verfügung.

4. Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Freizeitanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

5. Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen obliegt den Vereinen bzw. den Veranstaltern. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen und Probenlokale erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko.

Es ist Aufgabe der Vereine sicherzustellen, dass alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Eltern (Nachwuchstraining) und Zuschauerinnen und Zuschauer detailliert über das Schutzkonzept ihres Fachbereichs informiert sind und einhalten. Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Zuschauerinnen und Zuschauer sind



für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. Die Vereine müssen der Gemeinde Eschenbach ihr Schutzkonzept vorgängig nicht einreichen.

6. Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es für die Vereine wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Den Anweisungen des Personals auf den Sportanlagen und Probenlokalen ist Folge zu leisten. Ein Verstoss gegen die übergeordneten Vorgaben, die Schutzkonzepte oder die Anweisungen des Personals kann einen Verweis von den Anlagen und Räumen zur Folge haben. Bei wiederholtem Vorkommen kann die Nutzungserlaubnis für die Anlagen und Räume per sofort und für alle folgenden Belegungen entzogen werden.

7. Information

Die Gemeinde Eschenbach informiert die Vereine per Mail zu den Schutzkonzepten. Die Öffentlichkeit wird via Mitteilungsblatt oder über die Webseite der Gemeinde informiert. Zudem werden die aktuellen Schutzmassnahmen des BAG bei allen Freizeitanlagen so ausgehängt, dass sie für die Nutzerinnen und Nutzer gut ersichtlich sind.

Die Mitarbeitenden werden laufend per E-Mail über aktualisierte Richtlinien, Massnahmen und ihre Rechte informiert. Zudem werden die aktuellen Schutzmassnahmen des BAG beim Eingang zur Verwaltung so ausgehängt, dass sie für die Kundschaft und die Mitarbeitenden gut ersichtlich sind.

Eschenbach, 5. Juni 2020,
Gemeindepräsident Cornel Aerne